

Anlage RSMAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker und zur Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin

Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 1127 - 1133)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Arbeitsschritte vorbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a)Arbeitsaufträge und Kundenanforderungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfenb)Arbeitsschritte festlegen sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellenc)Skizzen, Pläne und Zeichnungen anfertigen, lesen und anwendend)Materialbedarfe ermittelne)Messungen durchführenf)Informationen und technische Unterlagen, insbesondere Merkblätter, Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, beschaffen und auswerten sowie Dokumentationen erstellen 4

2 Arbeitsabläufe kundenorientiert gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, dabei branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten und Daten pflegen und sichernb)berufsspezifische Richtlinien und gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Energieeinsparung, Schalldämmung sowie zur Befestigungs-, Automatisierungs-, Steuerungs- und Sicherheitstechnik, anwendenc)Liefertermine und -bedingungen beachtend)Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und arbeitssicherheitstechnischer Gesichtspunkte gestaltene)Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzenf)Aufgaben im Team planen, abstimmen und umsetzen sowie Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerteng)Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffenh)technische Entwicklungen feststellen und berücksichtigeni)Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, fremdsprachige Fachbegriffe anwenden und kulturelle Identitäten beachtenj)Termine mit Kunden abstimmen und anpassen 4

3 Qualitätssichernde Maßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a)Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheidenb)Wareneingänge auf Vollständigkeit und Unversehrtheit kontrollieren und Waren lagern sowie Lagerkriterien beachtenc)Zwischenkontrollen durchführen 4

d)Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigene)Endkontrollen durchführef)durchgeführte Arbeiten bewerten und dokumentiereng)Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifenh)zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen 6

4 Arbeitsplätze einrichten, sichern und räumen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a)persönliche Schutzausrüstungen auswählen und verwendenb)Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassenc)Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Be- und Entladung veranlassend)örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen, insbesondere Maße und Leitungswegee)Transportmittel und Transporthilfsmittel nutzen und warten sowie Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und Störungen ergreifenf)Fahrzeuge nach Anfahrfolgen und Transportgut unter Berücksichtigung der Gewichtsverteilung und Höchstladung beladen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen und Ladungen sicherng)Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen auswählen, auf Verwendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen sowie Arbeitsgerüste auf- und abbauenh)Energiebereitstellung veranlassen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifeni)Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie gegen Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereitenj)Abfall- und Reststoffe trennen und lagern und deren Entsorgung veranlassenk)Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen und Unfallstellen sichern 10

5 Bauteile und Baugruppen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a)Werkstoffe, insbesondere Hölzer, Kunststoffe, Metalle, Glas und Textilien, nach Verwendungszweck auswählenb)Werk- und Hilfsstoffe sowie Halbzeuge auf Fehler prüfen und für die Be- und Verarbeitung vorbereitenc)Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Anlagen auswählend)Werkzeuge und Geräte handhaben und instand haltene)Geräte, Maschinen und technische Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen sowie Werk- und Hilfsstoffe sowie Halbzeuge manuell und maschinell be- und verarbeiten 26

f)Bauteile herstellen und zu Baugruppen fügeg)Transportgeräte auswählen und

bedienenh) Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung veranlassen i) Geräte, Maschinen und technische Anlagen nach Wartungsvorschriften instand halten
6 Rollpanzer und Behänge aus Halbzeugen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a) Rollpanzer und Behänge, insbesondere für Rollläden, Markisen sowie Jalousien, nach Bauarten und Konstruktionen unterscheiden und auswählen b) Profile und Stäbe nach Arbeitsauftrag auswählen und ablängen c) Behänge aus unterschiedlichen Materialien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Verfahren herstellend) Schlussstäbe, Schlussprofile und Fallstangen auswählen, bearbeiten und fügen e) Aufhängungen auswählen und herstellen f) Beschläge auswählen und anbringen g) Maßnahmen zur Oberflächenbehandlung durchführen h) Rollpanzer zusammenbauen und gegen seitliches Verschieben sichern 14

7 Rollabschlüsse aus Halbzeugen, Bauteilen und Baugruppen herstellen und montieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a) Rollabschlüsse, insbesondere Rollläden und Markisen, nach Bauarten und Konstruktionen unterscheiden und auswählen b) Untergründe prüfen sowie Befestigungsmittel auswählen und einsetzen c) Wellenteile herstellen, zusammenbauen und auf Rundlauf prüfen d) Tragkonstruktionen herstellen und montieren e) Antriebe nach Bauart und Verwendungszweck auswählen und einbauen f) Wellen montieren g) Führungsschienen anpassen und montieren h) Rollabschlüsse und Behänge montieren i) Dämmmaßnahmen durchführen j) Verkleidungen herstellen und montieren k) Bauwerksanschlüsse herstellen l) Maßnahmen zur Sicherheit, insbesondere zur Einbruchhemmung, durchführen m) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen n) Art der Funktionsprüfungen von Rollabschlüssen festlegen, Funktionsprüfungen vorbereiten sowie mechanische, elektronische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen o) Ursachen von Funktionsstörungen ermitteln und Maßnahmen zur Behebung ergreifen p) Sicherheitsprüfungen durchführen q) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten 14

8 Zusätzliche, nicht rollbare Abschlüsse montieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) zusätzliche, nicht rollbare Abschlüsse, insbesondere Jalousien, nach Bauarten und Konstruktionen unterscheiden und auswählen b) Untergründe prüfen sowie Befestigungsmittel auswählen und einsetzen c) nicht rollbare Abschlüsse für den Einbau vorbereitend) Antriebe nach Bauarten und Verwendungszweck auswählen und einbauen e) nicht rollbare Abschlüsse montieren und Bauwerksanschlüsse herstellen f) Sicherheitseinrichtungen nach Herstellervorgaben montieren und Maßnahmen zur Einbruchhemmung durchführen g) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen h) Art der Funktionsprüfungen von nicht rollbaren Abschlüssen festlegen, Funktionsprüfungen vorbereiten sowie mechanische, elektronische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen i) Ursachen von Funktionsstörungen ermitteln und Maßnahmen zur Behebung ergreifen j) Sicherheitsprüfungen durchführen k) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten 10
9 Alleinige Abschlüsse montieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a) alleinige Abschlüsse einer begehbaren oder befahrbaren Bauwerksöffnung, insbesondere von Toren, nach Bauarten, Konstruktionen und Antrieben unterscheiden und auswählen b) Untergründe prüfen und Befestigungsmittel auswählen und einsetzen c) alleinige Abschlüsse für den Einbau vorbereitend) alleinige Abschlüsse nach Montageanleitung montieren, Herstellervorgaben umsetzen und Bauwerksanschlüsse herstellen e) Sicherheitseinrichtungen nach Herstellervorgaben montieren und Maßnahmen zur Einbruchhemmung durchführen f) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen g) Art der Funktionsprüfungen von alleinigen Abschlüssen festlegen, Funktionsprüfungen vorbereiten sowie mechanische, elektronische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen h) Ursachen von Funktionsstörungen ermitteln und Maßnahmen zur Behebung ergreifen i) Sicherheitsprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien durchführen j) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten 14

10 Rollläden- und Fensterkombinationen herstellen und montieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a) Rollläden- und Fensterkombinationen nach Bauarten und Konstruktionen unterscheiden und auswählen b) Teile für Rollläden- und Fensterkombinationen herstellen und zusammenbauen 10
c) Untergründe prüfen sowie Befestigungsmittel auswählen und einsetzen d) Fertigelemente und Bauteilkombinationen für die Montage vorbereiten und systembezogen einbauen e) Beschläge und Funktionsteile montieren f) Bauwerksanschlüsse herstellen g) Maßnahmen zur Sicherheit, insbesondere zur Einbruchhemmung, durchführen h) Art der Funktionsprüfungen von Rollläden- und Fensterkombinationen festlegen, Funktionsprüfungen vorbereiten sowie mechanische, elektronische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen i) Ursachen von Funktionsstörungen ermitteln und Maßnahmen zur Behebung ergreifen j) Sicherheitsprüfungen durchführen k) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten 8

11 Automatisierungs- und Steuerungskomponenten montieren und programmieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) Komponenten und Systeme zur Ansteuerung von Antrieben und zur Steuerung von automatischen Abläufen nach Bauarten und Funktionen unterscheiden, auswählen und prüfen b) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen für Antriebe und Steuerungen von Rollläden- und Sonnenschutzsystemen anwenden und Unfallverhütungsvorschriften beachten c) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigungen sichtbar prüfen d) Steuerungskomponenten, insbesondere elektrische Antriebe, und Systeme für die Montage vorbereiten und nach Herstellerangaben einbauen e) elektrische Anschlüsse an vorhandene, sicherheitsgeprüfte und freigegebene Einspeisepunkte herstellen sowie Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom beachten und

anwendenf) Steuerungskomponenten und Systeme einstellen und in Betrieb
 nehmeng) Steuerungskomponenten und Systeme nach Anforderungen zur Automatisierung
 programmieren und Programmierungen dokumentierenh) Programmierungen mit dem Kunden abstimmen
 sowie Programmierungen durchführen, dem Kunden erläutern und ihn in die Steuerungen
 einweiseni) System- und Funktionsprüfungen durchführen sowie Ergebnisse dokumentieren und
 bewertenj) Sicherheitsprüfungen bei alleinigen Abschlüssen durchführen sowie Ergebnisse
 dokumentieren und bewertenk) Ursachen von Funktionsstörungen ermitteln und Maßnahmen zur
 Behebung ergreifen 16

12 Wartungs- und Instand-setzungsarbeiten durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

a) Wartungsarbeiten entsprechend den Wartungsintervallen vorbereiten, durchführen und
 protokollierenb) Schäden und deren Ursachen ermitteln und

dokumentieren c) Instandsetzungsarbeiten vorbereiten, durchführen und

dokumentierend) Sicherungsmaßnahmen durchführene) regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen
 durchführen, gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien beachten sowie Ergebnisse
 dokumentieren und bewerten 8

13 Leistungen übergeben und Kundengespräche führen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

a) Kundengespräche führen, insbesondere zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten, zur
 Erläuterung von Pflege- und Bedienungsanleitungen sowie zu Wartungsintervallenb) Abnahmen
 durchführen und Abnahmeprotokolle erstellenc) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und
 weiterleitend) Tätigkeitsnachweise erstellen sowie Zeitaufwand und Materialverbrauch
 erfassen und dokumentierene) weitere Kundenbedarfe feststellenf) Kunden über das betriebliche
 Leistungsspektrum und Dienstleistungen, insbesondere zur Energieeinsparung, informieren,
 Kundenanforderungen erfassen und Kundenbedarfe auf Umsetzbarkeit prüfeng) durch das eigene
 Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragenh) Aufmaße erstellen und weiterleiten 8

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und
 Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a) Bedeutung des
 Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigungb) gegenseitige
 Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc) Möglichkeiten der beruflichen
 Fortbildung nennend) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene) wesentliche Bestimmungen
 der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a) Aufbau und
 Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläuternb) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie
 Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des
 Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen,
 Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der
 betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes
 beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) Gefährdung von
 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der
 Gefährdung ergreifenb) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
 anwendenc) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen
 einleitend) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei
 Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen während der gesamten
 Ausbildung

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen
 im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen
 durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen
 erklärenb) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes
 anwendenc) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und
 Materialverwendung nutzend) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer
 umweltschonenden Entsorgung zuführen

Zitiervorschlag: Anlage RSMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
 European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RSMAusbV/anlage>